



Eine Kernfrage bei Übernahmen:  
Arbeiten Betriebe und beteiligte  
Personen gut zusammen?

[AKS - fotolia.com]

**Unternehmensnachfolge.** Warum zu viel Gerechtigkeit schaden kann. Und wie man Schulden des Vorgängers loswird.

VON KATHARINA BRAUN

# Mehr Übernahmen, viele rechtliche Hürden

[WIEN] Alle Kinder gleich behandeln, niemanden benachteiligen – das ist Eltern, die ihren Nachlass regeln, meist ein großes Anliegen. Geht es um die Unternehmensnachfolge, kann sich allzu viel Gerechtigkeitssinn jedoch rächen.

Halten mehrere Familienmitglieder etwa an einer GmbH jeweils gleich viele Anteile, entsteht leicht eine Pattstellung, die Entscheidungen erschwert. „Hier ist ein funktionierendes Miteinander wichtig, um eine Blockade bei Abstimmungen zu vermeiden“, so Thomas Trettnak, Partner bei CHSH. „Als Lösung für den Konfliktfall bewähren sich Klauseln, die es wechselseitig ermöglichen, den anderen auszukufen.“ Etwa jene, die als „Texas Shoot-out“- oder als „Russian Roulette“-Klausel bekannt ist: Dabei hat von zwei 50-Prozent-Eignern jeder das Recht, dem anderen ein Angebot zum Kauf seines Anteils zu machen. Der andere hat dann die Wahl, es anzunehmen oder seinerseits den Anbotsteller zum vorgeschlagenen Preis hinauszukufen.

## Steuerliche Streitfrage

Bei Familienbetrieben, die über betriebliches Liegenschaftsvermögen verfügen, können bei der Weitergabe spezifische steuerliche Probleme entstehen: Bei einer sogenannten „GmbH-Anteilsvereinigung“ fällt Grunderwerbssteuer an. Um diese zu vermeiden, behielt bisher der Vorbesitzer oft treuhändig einen Minderheitsanteil. „Darin hat der unabhängige Finanzsenat Innsbruck – für eine ganz spezielle Konstellation in einem konkreten Familiennachfolgefall – erstmals einen Rechtsmissbrauch erkannt“, so Trettnak. Der VwGH werde diesbezüglich das letzte Wort haben. Bei Familienbetrieben, die die Nachfolge planen, herrsche aber bereits erhebliche Verunsicherung.

Ein weiteres großes Thema beim Verkauf von Betrieben – egal, ob innerhalb der Familie oder in Ermangelung eines Nachfolgers, an außenstehende Dritte – ist die Finanzierung des Unternehmenserwerbs. Und zwar nicht nur deshalb, weil Banken bei einer allfälligen Kreditvergabe jetzt noch strenger die Bonität prüfen. Rechtliche Probleme drohen, wenn Erwerber versuchen, die Gesellschaft die Kosten für den Anteilskauf tragen zu lassen. „Bei Kapitalgesellschaften ist das streng verboten“, warnt der Wiener Rechtsanwalt Lukas Fantur. „Neben der Nichtigkeit droht die persönliche Haftung der mitwirkenden Personen.“

Beim Kauf von GmbH-Anteilen ist außerdem die Notariatsaktpflicht zu beachten. Diese gelte auch, wenn Verkäufer und Käufer bloß eine Option für den künftigen Erwerb von GmbH-Anteilen vereinbaren, stellt Trettnak klar. „Auf Vereinbarungen, die bloß mündlich oder einfach schriftlich getroffen werden, können sich die Vertragsparteien nicht berufen.“ Auch formlose Übereinkünfte, die abseits des Gesellschaftsvertrags die Zusammenarbeit mehrerer Gesellschafter regeln sollen, sind nur eingeschränkt wirksam. Verletzt ein Gesellschafter eine solche Vereinbarung, indem er etwa sein Stimmrecht anders ausübt als darin vorgesehen, ist seine Stimmabgabe trotzdem gültig. Allenfalls kann man jedoch im Innenverhältnis gegenüber seinem Vertragspartner haftbar werden.

Laut Fantur wird für Kaufverträge bei Unternehmensveräußerungen häufig auf Vertragsvorlagen aus dem angloamerikanischen Raum zurückgegriffen. „Da gibt es oft seitenlange Begriffsbestimmungen, das bläht den Vertragsumfang immens auf.“ Deals würden dadurch unnötig komplex und unüberschaubar. Mitunter liegt die Komplexität allerdings in der Natur des Geschäfts – vor allem dann, wenn der Übernehmer schon einen Betrieb besitzt und beide Unternehmen zusammengeführt werden sollen. Bei grenzüberschreitender Tätigkeit kann – auch für mittelständische Betriebe – sogar die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) ein Thema werden.

## Eine SE gründen?

„Bei einer grenzüberschreitenden Fusion ist es häufig unerwünscht, dass die fusionierte Gesellschaft einem der beiden Staaten angehört“, gibt Hanns Hügel, Partner bei bpv Hügel Rechtsanwälte, zu bedenken. Der Einsatz einer SE als europäische Rechtsform symbolisiere demgegenüber einen „merger of equals“. „Außerdem können mit einer SE-Verschmelzung ausländische Tochtergesellschaften in Betriebsstätten umgewandelt werden, damit spart man Strukturkosten ein und bewirkt steuerliche Effekte.“ Ein weiterer Vorteil: Bei einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung ist keine Auflösung der bisherigen Gesellschaft mit nachfolgender Neugründung nötig.

Übernimmt man ein Unternehmen – und kauft nicht bloß Anteile an einer Gesellschaft –, ist auch der Übergang von Vertragsverhältnissen zu beachten. Stefan

Schermaier, Rechtsanwalt bei Lansky, Ganzger & Partner, verweist auf die Mitarbeiterübernahme nach dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz und die Haftung für die zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs bestehenden Verbindlichkeiten. Zu klären sei zunächst, ob das Unternehmen erhalten bleibt oder ob nur einzelne Unternehmensgegenstände veräußert wurden. Im Fall der Unternehmensfortführung haftet man auch für alte Schulden. Allerdings kann die Übernahme bestimmter Vertragsverhältnisse ausgeschlossen werden. Oft werde übersehen, dass dann auch die Haftung durch Eintragung in das Firmenbuch ausgeschlossen werden kann, so Schermaier.

## Wieder mehr Übernahmen

Ein weiteres großes Thema für den Erwerber ist die Gewährleistung – diesbezügliche Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen stellen sich oft erst später heraus. Um sich dagegen abzusichern, kann ein Teil des Kaufpreises treuhändig hinterlegt oder vom Verkäufer eine Bankgarantie verlangt werden.

Für Leute, die ein Unternehmen kaufen wollen, sei die Zeit jetzt günstig, meint Schermaier – man finde sogar einige Schnäppchen auf dem Markt, und es gebe insgesamt wieder mehr Deals. Was zweifellos auch daran liegt, dass etliche Familienunternehmer einen Nachfolger suchen.

## Die Privatstiftung



Die Fachzeitschrift für  
österreichisches und  
liechtensteinisches  
Stiftungsrecht  
mit steuerlichem Fokus

Jahresabonnement 2010 EUR 298,-  
(inkl. Versand im Inland)

Bestellen Sie per E-Mail an  
bestellen@manz.at oder  
Tel.: (01) 531 63-100

MANZ

MANZsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien FN 124 181w-HG Wien